Abzeichnung

Bebauungsplan X-30

für das Gelände

zwischen der Straße Am Rehwechsel, dem Laehr'schen Jagdweg, der Goerzallee und dem Heinrich-Laehr-Park. in Zehlendorf

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

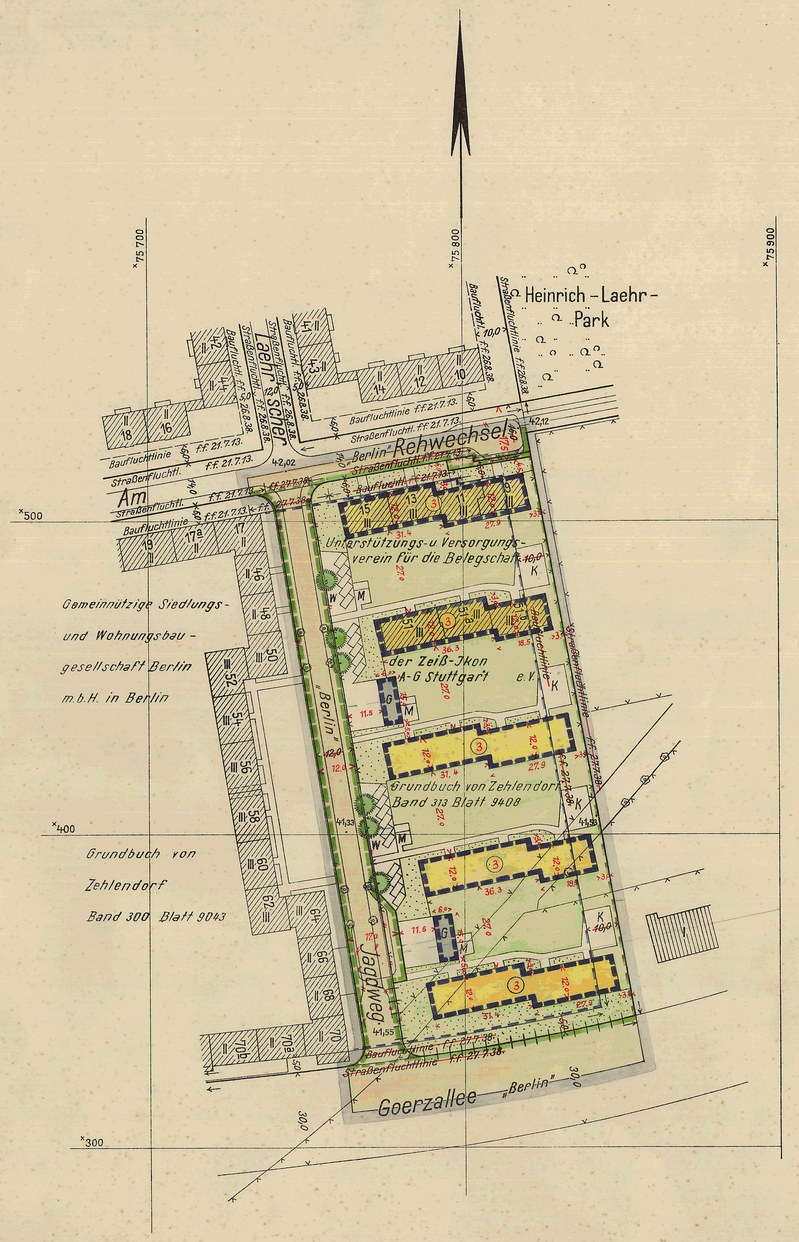

Übersichtskarte 1:4000

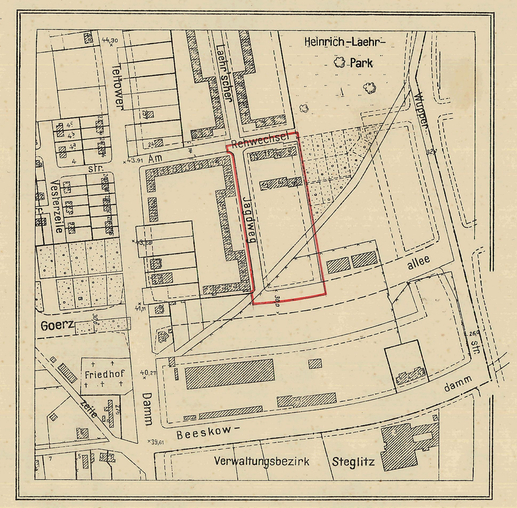

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Zehlendorf, den 25. 6. 1958

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung

Schlüter
Magistratsoberbaurat

BEZIRKSAMT ZEHLENDORF 66 BERLIN

Zeichenerklärung:

festgesetzt: festzusetzen: aufzuheben:

- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie bisher Straßenfluchtlinie
- Baugrenze
- Zu-und Ausfahrtsverbot

Bebaubare Flächen mit zulässiger Geschoßanzahl — ausgewiesen durch Flucht- oder Baulinien; auszuweisen durch festzusetzende Baulinien

- für reine Wohnbauten
- für eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

Freiflächen:

- private Freiflächen
- private Grünflächen
- ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland (durch Straßenbegrenzungslinien)

Gebäude: mit Geschoßanzahl — vorhanden: IV; geplant: IV; aufzuheben:

- reine Wohnbauten
- Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
- eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

Grenzen usw.:

- Eigentumsgrenze
- Grenze des Geltungsbereiches
- Bordkante
- zu pflanzende Bäume

Abkürzungen: K = Kinderspielplatz; M = Fläche für Mülltonnen usw; W = Einstellplatz für Pkw's.; G = eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

Planergänzungsbestimmungen

1. Das Gelände ist reines Wohngebiet. Es sind nur Wohngebäude zulässig.
2. Für das Vortreten von Bauteilen über Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr.16 bis 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
3. Dachform: Satteldach Neigung 35°
4. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Sie dürfen zu den öffentlichen Straßen nur mit Rasenbordsteinen und einer höchstens 30 cm hohen Hecke eingefasst werden.
   Das Aufstellen von Vitrinen und Ankündigungsmitteln jeder Art ist im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
5. Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze sowie ihre Ein- und Ausfahrten, die Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes X-A verkündet am 9.7. 1971 (Verordnung vom 5.8. 1971 - GVBl. S. 1233 -) - teilweise - ersetzt.

Berlin, den 26.V. 1975

Bezirksamt Zehlendorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Im Auftrage

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr 344 vom 13. 11. 1957 erhalten und wurde in der Zeit vom 2. 1. 1958 bis 31. 1. 1958 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Zehlendorf, den 13. Februar 1958

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Lindemann
Amtsleiter

Aufgestellt:

Bezirksamt Zehlendorf, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung — Schlüter, Amtsleiter

Amt für Stadtplanung — Idziok, stellv. Amtsleiter

Berlin-Zehlendorf, den 18. September 1957

von Wrochem
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs.5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S.272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 20. März 1958

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 28. 3. 1958 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 273 verkündet worden.

X-30